



TESTAMENT & ERBVERTRAG

**WER** ERBT?



VERBAND BERNISCHER NOTARE  
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

---

ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS  
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.



Obwohl man nicht gerne über den Tod spricht, muss man sich früher oder später mit ihm befassen.

Dazu gehört auch die Frage, was nach dem Tod mit dem eigenen Vermögen geschehen soll.

Will man dies nicht allein dem Gesetz überlassen, bestehen verschiedene Möglichkeiten, seinen Nachlass zu regeln.



# Grundbegriffe des Erbrechts

## Das Erbrecht

Die Vermögensnachfolge beim Tod einer Person ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Dieses enthält unter anderem Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge, das Errichten von Testament und Erbvertrag sowie den Erwerb, die Ausschlagung und die Teilung einer Erbschaft.

## Das Erbe

Mit dem Tod eines Menschen gehen dessen Vermögen wie auch dessen Schulden auf die Erben über. Die Erben erwerben das Vermögen gemeinsam und bilden bis zur Erteilung eine Erbengemeinschaft. Für allfällige Schulden der verstorbenen Person haften sie auch mit ihrem eigenen Vermögen.

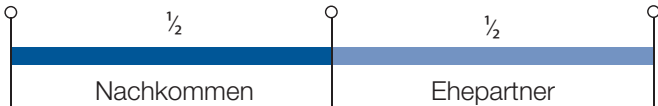
## Die gesetzliche Erbfolge

Hat die verstorbene Person die gesetzliche Erbfolge nicht abgeändert, so fällt der Nachlass an die gesetzlichen Erben, das heisst an den überlebenden Ehepartner und an die Nachkommen. Fehlt es an Nachkommen, fällt die Erbschaft an die weiteren Verwandten in der Reihenfolge des Verwandtschaftsgrads. Sind keine Erben vorhanden, fällt die Erbschaft an den Wohnsitzkanton und an die Gemeinde.

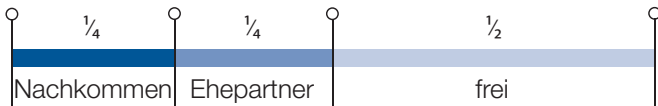
# Gesetzliche Erbteile

Für den Fall, dass keine Verfügung von Todes wegen der verstorbenen Person vorliegt, bestimmt das Gesetz die erbberechtigten Personen und deren Erbteile. Die Höhe der Erbteile hängt davon ab, wer den Nachlass mit wem teilen muss: Kinder und der überlebende Ehepartner teilen den Nachlass hälftig. Fehlt es an Nachkommen, erhält der überlebende Ehepartner drei Viertel und die Eltern bzw. deren Nachkommen erhalten ein Viertel des Nachlasses.

## Gesetzliche Erbteile



## Pflichtteile





### **Pflichtteile**

Über sein eigenes Vermögen kann grundsätzlich frei verfügt werden. Dabei sind jedoch die Pflichtteile der nächsten Erben zu beachten. Diese betragen für Nachkommen wie auch für den überlebenden Ehepartner die Hälfte ihrer jeweiligen gesetzlichen Erbteile. Je nachdem, welche pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind, beträgt die frei verfügbare Quote demnach zwischen der Hälfte und fünf Achteln des Nachlassvermögens. Eltern und Geschwister sind nicht pflichtteilsgeschützt.

### **Testament und Erbvertrag**

Über das nicht pflichtteilsgeschützte Nachlassvermögen kann mit einem Testament oder einem Erbvertrag frei verfügt werden. Der Nachlass kann einem beliebigen Erben zugewiesen, weitere Personen können als Erben eingesetzt oder Vermächtnisse ausgerichtet werden. Die verfügende Person kann auch Teilungsbestimmungen aufstellen oder einen Willensvollstrecker bzw. eine Willensvollstreckerin ernennen.

**vernetzt  
verlässlich  
wirksam**

# Fragen aus der Praxis

## **Testament oder Erbvertrag?**

Worin liegt der Unterschied? Das Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit aufgehoben oder durch eine neue ersetzt werden kann. Der Erbvertrag hingegen wird von mindestens zwei Parteien abgeschlossen. Er kann nur in gegenseitigem Einverständnis, nicht aber einseitig geändert oder aufgehoben werden. Ein zwischen Ehepartnern abgeschlossener Erbvertrag wird mit der Scheidung aufgehoben.

## **Formvorschriften**

Ein Testament ist nur gültig, wenn es von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben, vollständig datiert (inkl. Ortsangabe) und mit einer Unterschrift versehen ist oder wenn es öffentlich beurkundet wurde.

## **Erbverträge sind immer öffentlich zu beurkunden.**

Öffentliche Urkunden geniessen erhöhte Rechtssicherheit und Beweiskraft, so dass sie kaum erfolgreich angefochten werden können. Die öffentliche Beurkundung erfolgt im Kanton Bern durch die Notarin oder den Notar.





## **Aufbewahrung**

Testament und Erbvertrag können zu Hause aufbewahrt, aber auch bei der Gemeinde oder bei einer Notarin oder einem Notar hinterlegt werden. Der Schweizerische Notarenverband führt ein zentrales Testamentenregister über die hinterlegten Verfügungen. Finden Erben oder Dritte ein Testament, sind sie gesetzlich verpflichtet, dieses der Gemeinde am letzten Wohnort der verstorbenen Person oder der Notarin bzw. dem Notar zuzustellen, damit es den Erben eröffnet werden kann.

## **Erbteilung**

Die Erben können eine Erbteilung grundsätzlich frei und unter sich vornehmen. In Bezug auf die eheliche Wohnung und den Hausrat besitzt der überlebende Ehegatte gewisse Vorrechte.

Jeder Erbe hat Anspruch darauf, dass das Vermögen zu den Verkehrswerten geteilt wird. Einzig bei landwirtschaftlichen Gewerben besteht für den Selbstbewirtschafter ein Recht auf Zuweisung zum Ertragswert, wobei den anderen Erben während 25 Jahren ein Gewinnanteilsrecht zusteht.

Eine Erbteilung kann nur mit Zustimmung aller Erben vereinbart werden. Ansonsten muss sie vor Gericht durchgesetzt werden.

# Fragen aus der Praxis

## **Begünstigung des Ehepartners**

Der überlebende Ehepartner hat nach dem Tod des Partners zweierlei Ansprüche. Einerseits kann er ehedüterrechtliche Forderungen geltend machen, andererseits hat er Anspruch auf einen Anteil am Nachlassvermögen. Anstelle dieses Anspruchs kann ihm durch Testament oder Erbvertrag die lebenslange Nutznießung am gesamten Nachlass eingeräumt werden. Zu berücksichtigen sind einzig die Pflichtteile allfälliger nicht gemeinsamer Nachkommen. Wünschen die Ehepartner eine möglichst weitgehende Begünstigung des Überlebenden, erreichen sie dies durch eine Kombination von Ehe- und Erbvertrag.

## **Erbvorbezug**

Ein Erbe kann auch begünstigt werden, indem ihm bereits zu Lebzeiten bestimmte Vermögenswerte (z.B. eine Liegenschaft) als Erbvorempfang übertragen werden. Die gesetzlichen Erben haben die erhaltenen Vorempfänge gegenüber den Miterben grundsätzlich auszugleichen. Bei Grundstücken wird oft ein Anrechnungswert vereinbart.

**vernetzt  
verlässlich  
wirksam**





## **Vorkehrungen nach dem Todesfall**

Nach einem Todesfall treffen die Behörden folgende Massnahmen:

- Das Siegelungsorgan der Gemeinde trifft allfällige Sicherungsmassnahmen, nimmt ein Siegelungsprotokoll (provisorische Vermögensaufnahme) auf und lässt sich die vorhandenen Testamente und Erbverträge aushändigen.
- Vorgefundene Verfügungen von Todes wegen werden den gesetzlichen und eingesetzten Erben wie auch den Vermächtnisnehmern eröffnet. Jeder Erbe kann bei Formmängeln oder Pflichtteilsverletzungen Einsprache erheben und bei Gericht Klage einreichen.
- Sofern das Vermögen der verstorbenen Person eine bestimmte Höhe aufweist, ordnet das Regierungsstatthalteramt ein Steuerinventar an. Zudem kann jeder Erbe ein öffentliches Inventar verlangen, um sich vor der Annahme einer überschuldeten Erbschaft zu schützen.
- Auf Begehren eines Erben, wenn unmündige Kinder vorhanden sind oder ein Erbe ohne Vertretung im Ausland weilt, wird die Aufnahme eines Erbschaftsinventars angeordnet. Für unmündige Kinder wird zudem eine zeitlich befristete Beistandschaft errichtet.
- Die kantonale Steuerverwaltung setzt aufgrund des öffentlich zu beurkundenden Inventars allfällige Erbschaftssteuern fest, überprüft frühere Steuerveranlagungen des Erblassers und leitet allenfalls ein Nachsteuerverfahren ein.

## **Die Aufgaben der Urkundsperson im Erbrecht**

### **Notarinnen und Notare**

- beraten in allen Fragen des Erbrechts,  
auch unter Berücksichtigung des Eherechts;
- verfassen und beurkunden Testamente und Erbverträge;
- errichten und beurkunden Steuer-, Erbschafts-  
und öffentliche Inventare;
- eröffnen Testamente und Erbverträge;
- stellen Erbscheine aus.

Dank ihrer Erfahrung und ihrer Ausbildung sind sie  
geeignet für:

- die Durchführung von Erbschaftssteuerverfahren;
- die Verwaltung und die Liquidation von Nachlass-  
vermögen sowie die Durchführung von Erbteilungen;
- Willensvollstreckungsmandate;
- die Beratung und die Regelung von Unternehmens-  
nachfolgen.

**Ziehen Sie uns für alle Rechtsfragen rechtzeitig bei!**



# Die Notare

## Ihre Partner bei juristischen Fragen

### **Unabhängige Fachleute**

Die bernischen Notarinnen und Notare sind Juristen mit Hochschulausbildung, die ihren Beruf unabhängig ausüben. Sie unterstehen einer ständigen Aufsicht. Ihre Gebühren sind in einer Verordnung geregelt.


### **Beratende Urkundspersonen**

Dank ihrer vielseitigen Ausbildung können die bernischen Notarinnen und Notare nicht nur öffentliche Urkunden ausstellen, sie bieten auch eine umfassende zivil- und steuerrechtliche Beratung an. Sie sorgen dafür, dass die von ihnen beurkundeten Verträge (Ehe- und Erbverträge, Kaufverträge, Dienstbarkeitserrichtungen) und Urkunden (Testamente, Stiftungserrichtungen, Gesellschaftsgründungen) klar formuliert sind und keinen Konfliktstoff beinhalten.

### **Umfassende Dienstleistung**

Notarinnen und Notare beraten Sie kompetent. Sie erledigen alle mit einem Geschäft verbundenen Aufgaben, treffen die Abklärungen, führen Verhandlungen und reichen die erforderlichen Dokumente bei den Behörden ein. Dank der strengen beruflichen Aufsicht und dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis sind sie die idealen Partner für Treuhand und Verwaltungsgeschäfte.

**Fragen Sie Ihre Notarin oder Ihren Notar.  
Sicher ist sicher.**



Rechtsberatung inklusive.  
Ihre Berner Notare.

**Verband bernischer Notare**

Geschäftsstelle  
Zieglerstrasse 29  
3007 Bern  
Tel. 031 387 37 37  
[info@bernernotar.ch](mailto:info@bernernotar.ch)